Ausschreibungsleitfaden für

1. Ausschreibung

AT:net Phase 3

im Rahmen des Förderungsschwerpunkts:

austrian electronic network

Version 1.0

Inhaltsverzeichnis

0 Präambel 4

1 Ausschreibungsziele 5

2 Das Wichtigste in Kürze 6

2 Ausschreibungsdokumente 7

3 Rechtsgrundlagen 8

4 Anforderungen und Förderkriterien 10

4.1 Ausgangssituation und Problemstellung 10
4.2 Zielgruppen 13
4.3 Förderbare Themen 13
4.3.1 Thema 1: Innovative Zugangstechnologien 13
4.3.2 Thema 2: Elektronische Behördendienste E-Government 13
4.3.3 Thema 3: Elektronische Gesundheitsdienste E-Health 14
4.3.4 Thema 4: Digitale Integration E-Inclusion 14
4.3.5 Thema 5: Elektronisches Lernen E-Learning 14
4.3.6 Thema 6: Elektronische Dienste zur Erhöhung der Verkehrssicherheit 15
4.3.7 Thema 7: Vertrauen und Sicherheit 15
4.3.8 Thema 8: Unterstützungsdienste für KMU 15
4.3.9 Thema 9: Sonstige Themen zur Erhöhung der Nutzung von Breitbandanwendungen 16
4.4 Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt? 16
4.4.1 Wer ist teilnahmeberechtigt und förderbar? 16
4.4.2 Wer ist teilnahmeberechtigt, aber nicht förderbar? 16
4.4.3 Innovationsprojekte 16
4.5 Wie hoch ist die Förderung? 17
4.6 Welche Kosten werden anerkannt? 17
4.7 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt? 19
4.7.1 Qualität des Vorhabens 20
4.7.2 Relevanz des Vorhabens zu den Programmzielen 21
4.7.3 Eignung Förderungswerber / Projektpartner 22
4.7.4 Ökonomisches Potenzial und Verwertung 23
4.7.5 Anforderungen und Ausschließungsgründe 25
4.8 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich? 26
4.9 Müssen weitere Projekte angegeben werden? 26

4.10 Projektdauer 27
4.11 Förderintensität und -höhe 27
5 Ablauf der Einreichung 27
5.1 Wie verläuft die Einreichung? 27
5.2 Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Projektdaten gesichert? 28
5.3 Beratung 28
5.4 Termine 29
6 Projektbewertung und Förderentscheidung 29
6.1 Was ist die Formalprüfung? 29
6.2 Wie verläuft das Bewertungsverfahren? 29
6.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung? 30
7 Ablauf nach der Förderentscheidung 31
7.1 Wie erfolgt die Förderungsvertragserrichtung? 32
7.2 Wie sind Empfehlungen und Auflagen zu berücksichtigen? 32
7.3 Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsraten? 32
7.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich? 33
7.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden? 33
7.6 Begutachtung während der Projektlaufzeit (Review) 34
7.7 Was passiert nach dem Ende des Förderzeitraums? 34
7.8 Zur Berechnung des Gewinnes bzw. des Überschusses 35
7.9 Inhaltliche Berichte nach Ende des Förderzeitraum 35

Tabelle 1: Ausschreibungsübersicht 6
Tabelle 2: Übersicht Ausschreibungsdokumente 7
Tabelle 3 Qualität des Vorhabens 21
Tabelle 4 Relevanz des Vorhabens zu den Programmzielen 22
Tabelle 5 Eignung Förderungswerber / Projektpartner 23
Tabelle 6 Ökonomisches Potenzial und Verwertung 24
Tabelle 7: Freibleibendes Ratenschema des Förder-Instrumentes 33

0 Präambel

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) fördert im Rahmen des Programms „austrian electronic network“ kurz „AT:net“ in Phase 3 die **Einführung von qualitativen und innovativen Breitbanddiensten und -anwendungen**. Darüber hinaus soll die **innovative Verwertung von Forschungsergebnissen** unterstützt und der Breitbandausbau sowie die **Schaffung eines qualitativen, innovativen, preiswerten und verfügbaren Zugangs** gefördert werden.

Im Rahmen der ersten Ausschreibung AT:net Phase 3 sind insbesondere Projekte, die bereits vom BMVIT als Forschungs- und Entwicklungsprojekte aus dem Umfeld Maßnahmen wie FIT-IT, beneFIT, ModSim, ARTEMIS, ENIAC, AAL gefördert wurden, zur Einreichung eingeladen.

Weitere Details zum gesamten Förderschwerpunkt „Bandbreite für Breitband!“ finden Sie aktuell unter http://www.ffg.at/atnet auf der Programm-Website der FFG. Zu bereits geförderten Vorhaben auf der Seite des IKT-Kompetenzzentrums der Österreichischen Bundesregierung unter http://www.iktprojekte.at

1 Ausschreibungsziele

Ziel des Förderungsprogramms AT:net ist die Unterstützung der **Einführung von qualitativen Diensten und Anwendungen** sowie der **innovativen Verwertung von Forschungsergebnissen**. Als positive indirekte Begleiteffekte können der **Breitbandausbau** und die Förderung von qualitativen, innovativen, preiswerten Zugängen sowie die erhöhte Nutzung und Durchdringung zur Verringerung der digitalen Kluft genannt werden.

AT:net soll einen Beitrag zur Anhebung der **Innovationstätigkeit im IKT-Bereich** leisten. Damit wird die **Wettbewerbsfähigkeit** der Unternehmen, insbesondere der **kleinen und mittleren Unternehmen** gestärkt und Innovationen gefördert. Dadurch soll das **technologische Niveau** generell erhöht und **volkswirtschaftlich relevante Impulse** gesetzt werden.

Zur Unterstützung der **innovativen Verwertung von Forschungsergebnissen** wird ein Anteil von 30% an Förderungsanträgen, welche im Anschluss an ein mit öffentlichen Mitteln gefördertes F&E Projekt gestellt wurden, angestrebt.

Steigerung der Breitband-Nutzung von 57% (Statistik Austria Stand 2009) der Haushalte auf 70% bis 2013.

Verringerung der digitalen Kluft, d.h. die Nutzung des Internet soll von etwa 71% der Personen zwischen 16 und 74 sind (Statistik Austria Stand 2009), auf etwa 80% bis 2013 gesteigert werden.

In Abgrenzung zu anderen IKT-Förderungsprogrammen fördert AT:net **keine Forschungsaktivitäten oder vorwettbewerbliche Entwicklungen**, die vor ungeklärten technischen Hürden oder hohen technischen Risiken stehen, und **keine direkten Investitionen in Infrastrukturerrichtung, –erweiterung oder –modernisierung.**

2 Das Wichtigste in Kürze

Der Leitfaden enthält Informationen zu den grundlegenden **Anforderungen, Förderungskonditionen und Abläufen,** die für die Einreichung von Förderungsansuchen notwendig sind.

Tabelle 1: Ausschreibungsübersicht

Instrument	**Markteintrittsförderung**
Kurzbeschreibung	Einführung von qualitativen und innovativen Breitbanddiensten und –anwendungen
Im Web	http://www.ffg.at/atnet
Eckdaten	
beantragte Förderung in Euro	bis zu 200.000,-- Euro
Förderquote	bis zu 25%
Laufzeit in Monaten	min. 18 Monate bis zu 36 Monate
Budget gesamt	**1,5 Millionen Euro**
Geldgeber	BMVIT
Ausschreibungsbeginn	21.11.2011
Einreichfrist	30.01.2012
Sprache	Deutsch
Ansprechpersonen	**Programmmanagement**: DI Jan-Martin Freese , T (0)5 7755 – 5021 E: jan.freese@ffg.at **Informationen bezüglich Finanzierung:** DI Jan-Martin Freese , T (0)5 7755 – 5021 E: jan.freese@ffg.at **Informationen bezüglich Kosten und Abrechnung:** Ing. Markus Hinterwallner T (0)5 77 55 – 5021 E: markus.hinterwallner@ffg.at Ulrike Henninger T (0)5 77 55 – 6088 E: ulrike.henninger@ffg.at
Information im Web	http://www.ffg.at/atnet

2 Ausschreibungsdokumente

Im Rahmen dieser Ausschreibung sind folgende Ausschreibungsdokumente für **Förderungen** (Beihilfen) gültig:

Tabelle 2: Übersicht Ausschreibungsdokumente

Dokument	**Webadresse**
Vorliegender **Leitfaden** zur Antragsstellung	im Downloadcenter unter http://www.ffg.at/downloadcenter-atnet
Einzureichende **Antragsformulare** via eCall • Projektbeschreibung (Teil A) • Kostenplan (Teil B)	im Downloadcenter unter http://www.ffg.at/downloadcenter-atnet sowie im eCall unter https://ecall.ffg.at
Leitfaden zur Behandlung der **Projektkosten** in Förderungsansuchen und Berichten	http://www.ffg.at/kostenleitfaden
Allgemeine **Gruppenfreistellungsverordnung**	im Downloadcenter unter http://www.ffg.at/downloadcenter-atnet
Sonderrichtlinie AT:net Phase 3	http://www.ffg.at/downloadcenter-atnet
BMVIT (Zwischen-)Evaluierung AT:net	http://www.bmvit.gv.at/telekommunikation/politik/informationsgesellschaft/at_net.html
IKT-Projekte Projekte Plattform des IKT-Kompetenzzentrums der Österreichischen Bundesregierung	http://iktprojekte.at/

Bei der FFG gelten allgemein folgende Hinweise zum Kostenplan inkl. einer Checkliste für Konsortialführer. Wobei im Rahmen dieser Ausschreibung **keine Gemeinkostenzuschläge** anerkennt werden können und **Einzeleinreichungen der Normalfall** und Konsortien die Ausnahme sind.

Hinweis zum Kostenplan

Informationen und Ausfüllhilfen: Die Excel-Dokumente für den Kostenplan stehen im eCall bzw. unter http://www.ffg.at/Kostenplan-Foerderungen zur Verfügung. Die Ausfüllhilfe finden Sie direkt im jeweiligen Excel-Dokument.

Die Checklisten für KonsortialführerIn: Der Konsortialführung obliegt das Projektmanagement sowie die Kommunikation mit der Förderungsstelle und den ProjektpartnerInnen. Dazu gehören die Prüfung der Kostenpläne aller PartnerInnen im Hinblick auf Projektrelevanz, genehmigungskonforme Kostenhöhe, genehmigungskonforme Projektentwicklung und vorgabengetreue (Förderungsrichtlinien, Leitfaden) Förderungsansuchen der PartnerInnen anhand der – von den PartnerInnen bekannt gegebenen – Daten und Angaben. Beim Feststellen von Mängeln (lt. Checkliste) bei den Förderungsansuchen der PartnerInnen sind diese im Kostenplan vom/von der jeweilige/n PartnerIn zu korrigieren und die korrekte Version der Konsortialführung zu übermitteln.

Formulierungen Projektbeschreibung

Erläuterungen zum Kostenplan: Erläutern Sie die im Kostenplan angeführten Positionen: F&E Infrastruktur Nutzung, Sach- und Materialkosten, Drittkosten (Kosten für Leistungen Dritter) - Umfang, Reisekosten - u.a. Zweck der Reisen. Erläutern Sie die Relevanz der geplanten Kosten für das Projekt. Geben Sie hier auch die beantragte Förderung an.

Erläuterungen zur Abrechnung: Ist in der Regel der letzte Punkt des inhaltlichen Zwischenberichts (Projektbeschreibung): Erläutern Sie alle wesentlichen Abweichungen zum (überarbeiteten) Förderungsansuchen und gehen Sie auf deren Auswirkung auf den Projektverlauf ein. Für die Überprüfung der Abrechnungen aller PartnerInnen auf Richtlinienkonformität verwenden Sie die Checkliste KonsortialführerIn (siehe Punkt 2 des Leitfadens zum Berichtswesen). Hinweise aufgrund der Checkliste sind hier anzuführen. Erläutern Sie die Finanzierung und die Verteilung der Förderungsmittel zwischen den PartnerInnen.

3 Rechtsgrundlagen

Als **Rechtsgrundlage** dieser Förderungen kommt hier die Sonderrichtlinie „austrian electronic network“ (AT:net) Phase 3 aus 2011 zur Anwendung.

Checkliste KonsortialführerIn - Kostenplan

	Allgemein:
	Der Kostenplan ist formal korrekt & vollständig befüllt (Anforderungen laut gültigem Kostenleitfaden)
	Alle Bezeichnungen von Kostenpositionen sind aussagekräftig.
	Wenn der/die Konsortialpartner/In angegeben hat vorsteuerabzugs-berechtigt zu sein, dann sind die Kosten netto anzugeben.
	Wurden Leistungen von einem/r Konsortialpartner/In zugekauft? – Wenn ja – Korrektur des Kostenplans – die Kosten sind bei jenem/r Konsortialpartner/In anzugeben, bei dem sie anfallen werden.
	Personalkosten:
	Die max. verrechenbaren Stunden pro Jahr pro Mitarbeiter (bei 40 h/Woche Vertrag) liegen bei 1.680 h, bzw. aliquot bei kürzeren Berichtszeiträumen.
	Stundensatzüberprüfung: Die Überprüfung des Gemeinkostenzuschlagssatzes (Gkz) ist durch den Konsortialführer im Detail nicht möglich. o Es ist kein Gkz angegeben (Konsortialpartner/In legt den Gkz gegenüber der Konsortialführung nicht offen – Stundensatz ist jedoch inkl. Gkz angegeben): • Plausibilitätsprüfung geschieht unter der Annahme von 20 % Gkz: Überprüfung ob Stundensatz exkl. 20 % Gkz unter dem Höchstsatz liegt. o Beträgt der angegebene Gkz bis 20 %: Plausibilitätsprüfung ob der Stundensatz exkl. des angegebenen Gkz unter dem maximal anerkannten Höchstsatz liegt. o Liegt der angegebene Gkz über 20 %: Einforderung der Gkz-Berechnung. Die Gkz Berechnung ist als Anhang des Antrags hochzuladen. Plausibilitätsprüfung ob der Stundensatz exkl. des angegebenen Gkz unter dem maximal anerkannten Höchstsatz liegt.
	F&E – Infrastruktur Nutzung
	Plausibilitätsprüfung: Die Anzahl der Nutzungsmonate kann max. der Summe der Monate der beantragten Projektlaufzeit entsprechen.
	Ist die F&E Infrastrukturnutzung projektrelevant → Hinweis in der Projektbeschreibung für Förderungsansuchen.
	Sach- und Materialkosten:
	Sind die beantragten Sach- und Materialkosten projektrelevant → Hinweis in der Projektbeschreibung für Förderungsansuchen.
	Drittkosten / Kosten für Leistungen Dritter:
	Sind die beantragten Drittkosten projektrelevant → Hinweis in der Projektbeschreibung für Förderungsansuchen.
	Reisekosten:
	Sind die Personen, die in den Reisekosten angeführt sind, in den Personalkosten aufgelistet. Wenn – Nein – ist dies in der Projektbeschreibung zu erklären.
	Sind die beantragten Reisekosten projektrelevant → Hinweis in der Projektbeschreibung.

4 Anforderungen und Förderkriterien

4.1 Ausgangssituation und Problemstellung

In **Europa** erwirtschaftet der **IKT-Sektor** mit einem jährlichen Marktvolumen von **660 Mrd. Euro** unmittelbar 5% des Bruttoinlandsprodukts, leistet aber einen weitaus größeren Beitrag zur Produktivitätssteigerung (20% direkt aus dem Sektor und 30% durch Investitionen in IKT).

Auch in **Österreich** sind die Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) eine starke Triebkraft für Wachstum und Beschäftigung. 2009 arbeiteten in **ca. 16.800 IKT-Unternehmen** (ohne Handel, aber einschließlich Herstellern) etwa **113.000 Beschäftigte**. Der Umsatzerlös dieses Wirtschaftsbereichs betrug im selben Jahr etwa **22,5 Mrd. Euro**.

Mit der ständigen Weiterentwicklung der Verbraucherelektronik verschwimmen zunehmend die Grenzen zwischen den **digitalen Endgeräten – Dienste** fließen zusammen und verlagern sich aus der analogen in die digitale Welt. Prognosen zufolge werden im Jahr **2020** digitale Inhalte und Anwendungen fast vollständig online bereitgestellt werden.

Das große Potenzial der IKT kann durch einen permanenten Wertschöpfungszyklus mobilisiert werden: dazu müssen zunächst attraktive **Inhalte und Dienste in einem interoperablen und grenzenlosen Internetumfeld** bereitgestellt werden; die dadurch angeregte *Nachfrage nach höheren Geschwindigkeiten und Kapazitäten* ermöglicht dann die notwendigen *Infrastruktur-Investitionen* unter wirtschaftlich interessanten Bedingungen.

Unterschiede in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einzelner Industrieländer lassen sich einerseits durch das Ausmaß ihrer IKT-Investitionen, ihrer IKT-Forschung und deren Nutzung, sowie andererseits anhand der Wettbewerbssituation zwischen den Instrumenten der Informationsgesellschaft im allgemeinen und im Medienbereich im besonderen gut erklären. IKT-Dienste sowie die Kompetenz zur Herstellung digitaler Inhalte und deren Verbreitung über digitale Medien bestimmen einen immer größeren Teil von Wirtschaft und Gesellschaft.

Beispielsweise beruht nach einer Studie des Instituts für Höhere Studien der Produktivitätsvorsprung der **USA** auf der vermehrten Nutzung von IKT – insbesondere im Bereich der Marktdienstleistungen. Weil auch in Europa und ähnlich in Österreich der **Dienstleistungsbereich ca. 70% zum Bruttoinlandsprodukt** beiträgt, und damit einen etwa gleich hohen Beschäftigungsanteil hält, ist klar zu schließen, dass die weitere Verbreitung und Nutzung von IKT zur Produktivitätssteigerung in Wirtschaft und Verwaltungen unabdingbar ist.

Ein im aktuellen **Regierungsprogramm** postuliertes allgemeines Ziel ist, Österreich in der Spitze der IKT-Nationen zu positionieren und diesen Spitzenplatz dauerhaft zu behaupten. Damit verbunden ist das sozialpolitische Ziel, **möglichst vielen Bürgern die Teilhabe an der Wissens- und Informationsgesellschaft des 21. Jahrhunderts zu ermöglichen.**

Dazu wird die Nutzung von Breitbandinternet angeregt und damit der Ausbau von Hochleistungsbreitbandnetzen forciert. 2013 soll eine flächendeckende Breitband-versorgung mit Übertragungsraten von mindestens 25 Mb/s gegeben sein.

Das erhebliche politische Interesse an einer stärkeren Durchdringung aller Gesellschaftsbereiche mit IKT ist auch auf europäischer Ebene gegeben und resultiert aus der empirisch nachweisbaren Bedeutung von IKT für das Gemeinwohl.

Bereits mit der **„Lissabon-Strategie" 2000** hat die EU einen gemeinsamen Weg in die digitale Zukunft skizziert, mit der Initiative **„i2010"** und dem Strategiedokument **„Europa 2020"** den Zielhorizont abgesteckt und schließlich 2010 mit der **„Digitalen Agenda für Europa"** die aktuelle Leitinitiative zur bestmöglichen Entfaltung des sozialen und wirtschaftlichen Potenzials der IKT verabschiedet.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie 2007 das Förderungsprogramm AT:net (austrian electronic network) gestartet. Es setzt am kritischen Punkt **zwischen Forschung und Markteinführung** an und will die Nutzung und den Zugang zu Breitbandnetzen stimulieren.

Während Phase 1 (2007-2009) des Programms lediglich auf die Einführung und Nutzung von qualitativen Diensten und Anwendungen abzielte und derart die Innovationskraft der Wirtschaft stärken sollte, wurden AT:net in Phase 2 (2009-2010) aufgrund der Finanzkrise auch auf Infrastrukturinvestitionen erweitert, wenn diese für die Verbreitung der zur Förderung beantragten Dienstanwendungen nützlich waren.

In 2010 wurde eine **Zwischenevaluierung** des Programms in Auftrag gegeben, die sich u.a. der Frage widmete, inwieweit bisher die **Marktüberleitung** von Forschungsergebnissen unterstützt werden konnte und ob das Konzept einer marktgesteuerten thematischen Ausrichtung gegriffen hat. Die Ergebnisse sind auf der Website des bmvit veröffentlicht und wurden bei der Neuausrichtung der hiermit geregelten Phase 3 (2011-2013) berücksichtigt.

AT:net adressiert in Phase 3 vorrangig Klein- und Mittelbetriebe, die IKT-Lösungen einführen wollen, die für alle Bürger/innen gleichermaßen zugänglich sind und die Breitbandtechnologie voraussetzen. Die regional oder sozial bedingte „digitale Kluft" soll vermindert und die Lebensqualität des Einzelnen verbessert werden, indem **Dienste von öffentlichem Interesse effizienter gestaltet und einfacher zugänglich** gemacht werden. Durch

die Verfügbarkeit qualitativ hochwertiger Dienste und Anwendungen wie beispielsweise neuer Lern- und Kommunikationsweisen werden die Bürger/innen, aber auch die Verwaltungen und Unternehmen, zur aktiven Teilnahme an der Informationsgesellschaft ermutigt und der Breitbandausbau durch höhere Nachfrage indirekt angeregt.

Derart deckt sich AT:net auch mit den Zielen der Europäischen Union, die in der Mitteilung der Kommission **„Europa 2020: eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“** durch drei sich gegenseitig verstärkende Prioritäten beschrieben sind:

1. **Intelligentes Wachstum** – Entwicklung einer auf Wissen und Innovation gestützten Wirtschaft;
2. **Nachhaltiges Wachstum** – Förderung einer Ressourcen schonenden, ökologischeren und wettbewerbsfähigeren Wirtschaft;
3. **Integratives Wachstum** – Förderung einer Wirtschaft mit hoher Beschäftigung und ausgeprägtem sozialem und territorialem Zusammenhalt.

Zur bestmöglichen Entfaltung des sozialen und wirtschaftlichen Potenzials der IKT beschreibt die bereits o.e. „Digitale Agenda für Europa“ die Nutzung des digitalen Binnenmarkts auf der Grundlage eines schnellen und ultraschnellen Internets und interoperabler Anwendungen als eines der strategischen Ziele, in der EK-Mitteilung 2010/245 operativ wie folgt konkretisiert: Breitbandanschlüsse für Jedermann bis 2013, mehr als 30 Mb/s bis 2020, und für mindestens 50% aller europäischen Haushalte Internetanschlüsse von mehr als 100 Mb/s!

Gleichzeitig wird in der Digitalen Agenda eingestanden, dass Europa im IKT-Bereich hinter seinen Konkurrenten zurückliegt: noch immer haben 30% der Europäer/innen das Internet überhaupt noch nicht genutzt, in den **USA** sind die F&E-Ausgaben für IKT 2,5 mal so hoch und es werden z.B. viermal mehr Musik-Downloads gezählt; Hochgeschwindigkeits-Glasfasernetze haben in Europa einen Verbreitungsgrad von 1% - in Japan 12% und in Südkorea 15%.

In **Südkorea** nutzen etwa 81,1%, in **Japan** 78,2% und in **Nordamerika** 77,4% der Bevölkerung das Internet. International an der Spitze liegen Länder wie **Grönland** und Island mit über 90% Internetnutzung, **Norwegen** mit 86%, **Finnland** mit 83%, die **Niederlande** mit 82,9% oder **Schweden** mit 80,7%.

Japan führt bei der Bereitstellung von Highspeed-Internet mit 54% Glasfaseranschlüssen im Verhältnis zu allen Breitbandanschlüssen, gefolgt von **Südkorea** mit 49%, Nordamerika mit 5% und Europa mit 3%.

Eine der Problematiken besteht auch darin, dass technologische Entwicklungen, die Highspeed-Internet voraussetzen, eher dort entwickelt und angewendet werden, wo entsprechende Voraussetzungen gegeben sind, und dadurch ebendort den **Infrastrukturausbau stimulieren**.

An diesem Punkt setzt AT:net an, indem es genau jene **Dienste und Anwendungen fördert, die Zugangstechnologien und Anschlüsse** erfordern, die im Bereich des Highspeed-Internet liegen.

4.2 Zielgruppen

Mit dem Programm werden **einzelne Förderungswerber oder Konsortien** gefördert, welche IKT-Lösungen (Dienste und Anwendungen) im **öffentlichen Interesse** unter Nutzung der **Breitbandtechnologie** einführen. Die **Einbindung von Anwendern** in das Projektkonsortium ist ausdrücklich erwünscht und wird im Zuge der Projektevaluierung herangezogen, um das öffentliche Interesse an der entwickelten Anwendung festzustellen.
In Österreich lebende **„Opinion Leader"** und **„Early Adopter"** von Breitbandtechnologien sollen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit angesprochen werden.

4.3 Förderbare Themen

4.3.1 Thema 1: Innovative Zugangstechnologien

Lösungen, die die stärkere **Nutzung von Breitband** auf allen Ebenen erleichtern sollen, insbesondere Lösungen zu Problemen der **Interoperabilität** und des verbesserten und vereinfachten Zugangs über verschiedene Plattformen.

Ziel ist die Stimulierung des Breitbandinfrastrukturausbaus und die Beschleunigung der Schaffung von qualitativen, innovativen, preiswerten und verfügbaren Zugängen über verschiedenste Plattformen.

Dabei werden durch die Errichtung höchst bandbreitiger Infrastrukturen bzw. die Erweiterung der vorhandenen Infrastrukturen auf höchste Bandbreiten (bspw. Durch Einsatz von Glasfaser) die weitere Heranführung von breitbandigen Kernnetzen an die Endkunden erreicht. Anschlussnetze (Next Generation Access – NGA) mit kürzeren Distanzen ermöglichen deutlich höhere Datenraten und damit die Einführung neuer, innovativer Dienste.

Dabei wird eine möglichst effektive Verzahnung von Infrastrukturen und Diensten und deren gegenseitige positive Beeinflussung angestrebt.

4.3.2 Thema 2: Elektronische Behördendienste E-Government

Elektronische Dienstleistungen, die von öffentlichen Verwaltungen aller Ebenen (örtlich, regional und national) erbracht werden, Dienste die eine stärkere Beteiligung der Bürger am demokratischen Prozess erleichtern oder die auf eine Umstellung von Behördendiensten abzielen.

Diese Dienste müssen in die Gesamtstrategie Österreichs passen und haben dazu insbesondere die **e-Government Gütesiegel Kriterien** zu erfüllen.

Ziel ist der Aufbau von breitbandigen Netzen für nahtlose und nicht ausgrenzende elektronische Behördendienste, die eine einfache und wirksame Interaktion zwischen Verwaltungen, Bürgern, Sozialpartnern, Nichtregierungsorganisationen, Unternehmen, Anbietern und sonstigen öffentlichen Einrichtungen ermöglichen.

4.3.3 Thema 3: Elektronische Gesundheitsdienste E-Health

Elektronische Dienstleistungen für die Gesundheitsfürsorge und die bessere Vorbeugung gegen Krankheiten, Dienste zur Verbesserung der Zugänglichkeit, Qualität und Kosteneffizienz der Gesundheitsfürsorge, die sowohl die Patientenmobilität als auch den **demografischen Veränderungen** Rechnung tragen und die Fortschritte der Medizin und den Informations- und Kommunikationstechnologien nutzbar machen.

Ziel ist der Aufbau von breitbandigen Netzen für eine bessere Gesundheitsfürsorge für mobile Bürger, Ausbau der paramedizinischen Unterstützung, Online Gesundheitsfürsorgesysteme, Telemedizin und Hauspflegedienste sowie die Förderung der Nutzung elektronischer Gesundheitskarten für einen besseren Zugang zu Diensten, medizinischen Notfalldaten und persönliche Daten der Patienten.

4.3.4 Thema 4: Digitale Integration E-Inclusion

Bereitstellung von Netzen, Diensten und Lösungen zur Überwindung der digitalen Kluft und zur Stärkung des Gesellschaftsmodells, in dessen Mittelpunkt Menschen und Bürger stehen. Beiträge zur Überwindung von sozioökonomischen, physischen, geografischen, Bildungs-, Alters-, Sprach-, Kultur-, und Geschlechterschranken; Vermeidung neuer Formen der digitalen Ausgrenzung.

Ziel ist die Bereitstellung von elektronischen Netzen und Diensten, die den besonderen **Bedürfnissen benachteiligter Gruppen und Gebieten** entsprechen, sowie die Förderung der selbständigen Lebensführung und der Einbeziehung aller Bevölkerungsgruppen in die breitbandige Nutzung des Internets.

4.3.5 Thema 5: Elektronisches Lernen E-Learning

Nutzung breitbandiger, multimedialer Technologien zur Verbesserung der Lernqualität durch den leichteren Zugang zu Lernressourcen und –diensten und die Bereitstellung kooperativer, interaktiver und entfernungsunabhängiger Lernumgebungen.

Ziel ist die Schaffung und Unterstützung von Netzen und Diensten im öffentlichen Interesse zur Ermöglichung eines Rahmens für das elektronische Lernen und die systematische Unterstützung

der Lernenden sowie der für die Lernprozesse Verantwortlichen, Einbindung der IKT in die **Aus- und Weiterbildungssysteme** auf der Grundlage moderner breitbandiger Kommunikationsinfrastrukturen, Einrichtung von Systemen, in deren Mittelpunkt der Lernende steht und die auf soliden Grundlagen beruhen, wobei der Schwerpunkt auf der Qualität, Zugang und Öffnung der Systeme liegt. Insbesondere eine bessere Verbindung zwischen Forschung, Erziehung und Ausbildung wird angestrebt.

4.3.6 Thema 6: Elektronische Dienste zur Erhöhung der Verkehrssicherheit

Nutzung breitbandiger Technologien zur Förderung der Umsetzung von qualitativen Verkehrssystemen, die den Schutz aller am Verkehr teilnehmenden Personen und Sachwerten begünstigen und die eine Steigerung der Effizienz modaler und **multimodaler Transportaufgaben** herbeiführen.

Ziel ist die Unterstützung des Ausbaus der Kommunikationsinfrastruktur, womit multimodale sicherheitsrelevante Informationen und Daten effizient genutzt werden können, die Einführung von Lösungen zur Verknüpfung der Verkehrsnetze im Sinne einer intermodalen Mobilität, die Information und Unterstützung der am Verkehr teilnehmenden Personen zur Erhöhung der Effizienz der Verkehrssysteme.

4.3.7 Thema 7: Vertrauen und Sicherheit

Lösungen die zur Erhöhung des Vertrauens in die Informations- und Kommunikationstechnologien und die vernetzte Wirtschaft beitragen, indem sie für die **Bürger und Unternehmen mehr Sicherheit** und Nutzen erbringen, die Risken durch Ressourcen- und Datenmissbrauch über moderne, breitbandige Informations- und Kommunikationstechnologiesysteme mindern, um so die Hemmnisse auszuräumen, die ihrer vollwertigen Beteiligung an der Informationsgesellschaft entgegenstehen.

Ziel ist die Einführung von kompatiblen Systemen, die bessere Garantien für die Sicherheit, die Echtheit, die Vertraulichkeit und den Datenschutz in der Kommunikation und bei Transaktionen bieten, sowie von Lösungen, die der Sicherheitsverwaltung im Internet oder der Herausbildung einer Sicherheitskultur dienen. **Interoperable Lösungen auf der Grundlage offener Schnittstellen** und Standards sollen besonders der umfassenden Interaktion und der Mobilität zu gute kommen.

4.3.8 Thema 8: Unterstützungsdienste für KMU

Netze und Dienste, die den KMU die vollwertige Beteiligung an der vernetzten Wirtschaft erleichtern, vor allem in Bezug auf die Interaktion mit ihrem geschäftlichen Umfeld (Beteiligte,

Dienste, neue Arbeitsweisen, rechtliche Rahmenbedingungen usw.) und die die innovative Verwertung von Forschungsergebnissen ermöglichen.

Ziele sind die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der KMU durch die Errichtung von breitbandigen Netzen und Diensten im öffentlichen Interesse und die Erleichterung des Zugangs zu diesen Netzen und Diensten durch KMU oder KMU Netze, einschließlich des Zugangs zu Behördendiensten. Zugang zu auf den **KMU Sektor zugeschnittenen Lösungen** für den elektronischen Geschäftsverkehr, Zugänglichkeit und Nutzung neuer Geschäfts- und Handelsformen von denen KMU aufgrund ihrer Größe sonst ausgeschlossen wären.

4.3.9 Thema 9: Sonstige Themen zur Erhöhung der Nutzung von Breitbandanwendungen

Lösungen die eine stärkere Nutzung von Breitbanddiensten und –anwendungen auf allen Ebenen erleichtern sollen. Insbesondere **Lösungen in derzeit noch nicht bekannten oder ausreichend beschriebenen Bereichen oder Querschnittsanwendungen** zur Steigerung der Effizienz.

Ziel ist die Einführung von neuen und innovativen Diensten und Anwendungen die sich keiner im Programm angeführten Themen 1 bis 8 zuordnen lassen, die jedoch die Ziele des Programms unterstützen.

4.4 Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?

4.4.1 Wer ist teilnahmeberechtigt und förderbar?

Förderbar sind außerhalb der Bundesverwaltung stehende natürliche und juristische Personen oder EinzelunternehmerInnen.

4.4.2 Wer ist teilnahmeberechtigt, aber nicht förderbar?

Nicht förderbare Organisationen können als ProjektpartnerInnen auftreten, sie sind für die Ausschreibung teilnahmeberechtigt, erhalten jedoch keine Förderung.

Ausländische PartnerInnen, die die Kriterien zur Förderung nicht erfüllen, sind teilnahmeberechtigt, jedoch nicht förderbar.

4.4.3 Innovationsprojekte

Das Programm fördert für einzelne Fördernehmerinnen oder Konsortien die Marktüberleitungsphase, also Aktivitäten speziell auf Grundlage der Nutzung von Breitbandtechnologie, in denen eine bestehende prototypische Lösung gemäß einem detaillierten Ersteinführungsplan bis zum kommerziellen Vollbetrieb geführt wird.

Die **Marktüberleitungsphase** ist jene Phase, in der ein Zugang oder Dienst unter normalen Betriebsbedingungen aufgenommen wird. Marktüberleitungsprojekte müssen ihre

Projekterfahrungen anderen Interessenten zugänglich machen und entsprechende Informations- und Verbreitungsmaßnahmen vorsehen.

4.5 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung beträgt **bis zu 200.000,- Euro** pro Vorhaben im Rahmen der Ausschreibung.

Die Förderung erfolgt in Form von nicht-rückzahlbaren Zuschüssen.

Wenn die öffentlich zugänglichen Daten (z. B. Firmenbuch) nicht ausreichen, um eine Zuordnung der Unternehmen zu KU, MU oder GU vorzunehmen, so ist eine eidesstattliche Erklärung abzugeben. In der von der FFG zur Verfügung gestellten Vorlage muss eine Einstufung der letzten drei Jahre lt. KMU-Definition vorgenommen werden.

4.6 Welche Kosten werden anerkannt?

Anerkennbar (förderbar) sind jene **Kosten**, die für die Durchführung des genehmigten Projektvorhabens nötig sind, sofern sie in der Höhe angemessen sind. Förderbare Kosten sind alle **dem Vorhaben zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen**, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer des geförderten Vorhabens entstanden sind.

Der frühest mögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist nach Einreichung des Förderungsansuchens. Der Zeitraum der **Kostenanerkennung** entspricht der **vertraglich festgelegten Förder-Laufzeit des Vorhabens**, die mit dem Datum des Projektstartes beginnt und dem Datum des Förderzeitraumendes endet.

Detailinformationen zu anerkennbaren und nicht anerkennbaren Kosten sind im „Leitfaden zur Behandlung der Projektkosten in Förderungsansuchen und Berichten“ - kurz Kostenleitfaden - unter der Webadresse http://www.ffg.at/kostenleitfaden festgelegt.

Zusätzlich zum Kostenleitfaden und der Ausbildungsbeihilfe gelten die Einschränkungen laut Sonderrichtlinie AT:net Phase 3. Das sind u.a.:

Projektkosten des Förderungswerbers sind mit geeigneten und den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden *Originalbelegen* des Antragstellers nachzuweisen, externe Kosten durch den gesetzlichen Vorschriften entsprechende *Rechnungen*.

Die **Personalkosten** und **Reisegebühren** sind nur bis zu jener Höhe förderbar, die dem *Gehaltsschema des Bundes und der Reisegebührenvorschrift 1955* für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht.

Externe Personalkosten sind die von Dritten im Zuge der Durchführung des Vorhabens weiterverrechneten Personalkosten (diese scheinen unter Drittkosten auf). Auf den Rechnungen/Honorarnoten müssen diese Personalkosten extra ausgewiesen und in **Stunden und Stundensatz** determiniert sein.

Interne Personalkosten werden auf Basis der Bruttojahresgehälter inklusive direkter Gehaltsnebenkosten errechnet. Direkte Gehaltsnebenkosten umfassen den 13./14. Gehalt sowie Sozialabgaben (wie Sozialversicherungs-Dienstgeberanteil, Dienstgeberbeitrag, Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag, Kommunalsteuer und Mitarbeitervorsorgekasse).

Überschreitet die **Amortisationsdauer** einer Sache (§ 285 ABGB), die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitpunkt der Leistung, wird maximal jener Kostenanteil gefördert, der der Abschreibung nach dem Einkommenssteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, für den Leistungszeitraum entspricht.

Kosten für Sachleistungen, Prämien und andere Sozialleistungen, Abfertigungen und dergleichen sowie anteilige **Gemeinkosten können hier nicht in Ansatz gebracht werden**. Weiters sind Kosten, die nicht in unmittelbaren Zusammenhang mit dem zu fördernden Vorhaben stehen, sowie Kosten, die vor der Einreichung entstanden sind und Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten, nicht förderbar. Außerdem gelten folgende Tatbestände als nicht förderbar: öffentliche *Abgaben*, *Gerichts-* und *Verwaltungsverfahrenskosten*, *Anwalts-* und *Notariatskosten*, **Lizenzgebühren**, *Finanzierungs-*, *Geldverkehrs-* und *Mahnspesen*, *Kosten für nicht projektspezifische Versicherungen*, *Steuerberatungskosten* und **Abschreibungen**, *personalbezogene Rückstellungen* und **Leasing**.

4.7 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?

Unabhängig vom jeweiligen Thema müssen in allen Vorschlägen bestimmte **allgemeine Grundsätze** berücksichtigt werden. Bei der Bewertung wird berücksichtigt, inwieweit die Vorschläge diesen gemeinsamen Zielen entsprechen.

Diese allgemeinen Grundsätze sind: das öffentliche Interesse an dem Dienst, die Zugänglichkeit für alle (Grundsatz der Integration), Unterstützung der österreichischen Politik und Weitergabe einer vorbildlichen Praxis.

Dienste und Anwendungen im öffentlichen Interesse umfassen Lösungen, die aus sozialer oder wirtschaftlicher Sicht von großem Nutzen für die Allgemeinheit sind. Sie umfassen insbesondere den Bedarf des öffentlichen Sektors, sind **nicht diskriminierend** und können einen oder mehrere Themenbereiche betreffen.

Die Vorschläge müssen **innovativ** sein, sollen sich um die **Einhaltung offener Standards** und bestehender sowie neu entstehender **Normen** bemühen, dem Konzept **„Design für Alle"** entsprechen, den jeweiligen **Zusammenschaltungs- und Interoperabilitätsproblemen Rechnung tragen** und gegebenenfalls die Bereitstellung der Dienste auf **unterschiedlichen Plattformen** ermöglichen.

Solche Dienste und Anwendungen gelten als Voraussetzung für die Erhöhung der Lebensqualität aller Bürgerinnen und Bürger Österreichs und die Überwindung sozialer Ausgrenzung und Isolation.

Die Beurteilung von Förderungsansuchen erfolgt nach folgenden **vier Hauptkriterien**:

1. Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ziele der Ausschreibung
2. Qualität des Vorhabens
3. Eignung der FörderungswerberInnen/Projektbeteiligten
4. Ökonomisches Potenzial und Verwertung

Die unten stehende Tabelle spezifiziert die relevanten Subkriterien und die dahinter liegenden Fragestellungen. Im Zuge der Bewertung der Vorhaben werden pro Kriterium Punkte vergeben. Der Gewichtungsfaktor spiegelt die Bedeutung der einzelnen Subkriterien innerhalb eines Hauptkriteriums wieder. Die maximal erreichbare Punkteanzahl je Hauptkriterium stellt ebenfalls eine Gewichtung dar. Unabhängig von der Summe der erreichten Punkte, werden nur Vorhaben gefördert, die **in jedem Hauptkriterium den Schwellenwert von mindestens 50 Prozent** erreichen.

Die generelle Voraussetzung für eine Finanzierung ist die Übereinstimmung des Projektantrages mit dem Inhalt der Ausschreibung. Darüber hinaus erfolgt die Beurteilung von Projekten nach Kriterien, allgemeinen Anforderungen und Ausschließungsgründen.

4.7.1 Qualität des Vorhabens

Bewertungskriterium: Technologische Reife

Diese wird anhand von Produktgrad, Ausmaß der Standardisierung, Nutzung interoperabler Plattformen, quelloffener Bestandteile und offener Standards sowie Sicherheit, Skalierbarkeit und Administrierbarkeit bewertet.

Bewertungskriterium: Technisches Konzept und Angemessenheit der Lösungen

Dazu werden erstens Barrierefreiheit, Usability und Einbeziehung der AnwenderInnen, zweitens eine klare Beschreibung, eine realistische Planung und eine Orientierung am Bedarf, drittens die Angemessenheit der technischen Projektplanung, viertens das Zukunftspotential und fünftens die technische Ausstattung betrachtet.

Bewertungskriterium: Qualitätsziele

Darunter versteht man hier das Potenzial der künftigen Verbreitung durch Ausweitung oder Nachbildung, den Vorbildcharakter für die Branche, die mögliche Verbreitung der Ergebnisse und insbesondere die Wichtigkeit der Förderung für die Realisierung (Additionalität).

Tabelle 3 Qualität des Vorhabens

Das Kriterium entspricht schwerpunktmäßig dem Abschnitt im Antrag:	Bewertungskriterien	Max. Punktezah
2.1	1.1 Technologische Reife • Produktgrad, Ausmaß der Standardisierung • Nutzung interoperabler Plattformen, quelloffener Bestandteile und offener Standards • Sicherheit, Skalierbarkeit, Administrierbarkeit	20
2.2	1.2 Technisches Konzept und Angemessenheit der Lösungen • Barrierefreiheit, Usability, Einbeziehung der AnwenderInnen • Klare Beschreibung, realistische Planung und Orientierung am Bedarf • Angemessenheit der technischen Projektplanung • Zukunftspotential • Technische Ausstattung	30
2.3	1.3 Qualitätsziele • Potenzial der künftigen Verbreitung durch Ausweitun oder Nachbildung. • Vorbildcharakter für die Branche • Verbreitung der Ergebnisse (Dissemination) • Wichtigkeit der Förderung für die Realisierung (Additionalität)	20
	Summe	**70**

4.7.2 Relevanz des Vorhabens zu den Programmzielen

Bewertungskriterium: Thematische Ziele

Zu diesen zählt eine Bewertung im Hinblick auf ein Beitrag zum Ausbau der Breitbandinfrastruktur, eine Übereinstimmung des Dienstes mit den Zielen und Themen des Förderungsprogramms, die Nutzen bzw. Erhöhung des Nutzens für die AnwenderInnen, das Öffentliche Interesse, die Vorteile gegenüber eventuell bestehenden Lösungen, der Beitrag zur Reduktion der digitalen Kluft und auch die Nutzung von Forschungsergebnissen.

Bewertungskriterium: Soziale Effekte

Ethische Aspekte, gesellschaftliche Werte, Gender Aspekte, Lebensqualität, Sicherheit, Umwelt und Ressourcen werden bei diesem Kriterium gewichtet.

Tabelle 4 Relevanz des Vorhabens zu den Programmzielen

Das Kriterium entspricht schwerpunktmäßig dem Abschnitt im Antrag:	Bewertungskriterien	Max. Punktezahl
3.1	2.1 Thematische Ziele • Beitrag zum Ausbau der Breitbandinfrastruktur • Übereinstimmung des Dienstes mit den Zielen und Themen des Förderungsprogramms • Nutzen bzw. Erhöhung des Nutzens für die AnwenderInnen • Öffentliches Interesse • Vorteile gegenüber eventuell bestehenden Lösungen • Beitrag zur Reduktion der digitalen Kluft • Nutzung von Forschungsergebnissen	30
3.2	2.2 Soziale Effekte • Ethische Aspekte & gesellschaftliche Werte • Gender Aspekte • Lebensqualität, Sicherheit, Umwelt, Ressourcen	10
	Summe	**40**

4.7.3 Eignung Förderungswerber / Projektpartner

Bewertungskriterium: Finanzielle Leistungsfähigkeit

Das Innenfinanzierungspotential der Vorjahre, die Eigenkapitalausstattung, die Aussicht und der Möglichkeit auf weitere Kapitalzuführungen, die Einschätzung der Finanzierungsmöglichkeit des Projektes isoliert gesehen und die Fähigkeit des Antragstellers bzw. der Antragsteller den Betrieb des Dienstes dauerhaft aufrecht zu erhalten werden bei diesem Kriterium geprüft.

Bewertungskriterium: Wirtschaftliches Konzept und Angemessenheit des Projekts

Die Angemessenheit des Projektplans und der Projektkosten, die fachliche und organisatorische Kompetenz, die vorgeschlagene Lösung zu entwickeln und dauerhaft zu betreiben sowie die Strategie für die Produkteinführung und das Marketing und weitere Einflussfaktoren, die die wirtschaftliche Zielerreichung gefährden, werden hier bewertet.

Bewertungskriterium: Management

Qualifikation und Praxiserfahrung, Controllinginstrumente und Business Plan, Strategie und Organisation und die Kooperationsbereitschaft sind hierbei zu beurteilen.

Tabelle 5 Eignung Förderungswerber / Projektpartner

Das Kriterium entspricht schwerpunktmäßig dem Abschnitt im Antrag:	Bewertungskriterien	Max. Punktezahl
4.1	3.1 Finanzielle Leistungsfähigkeit • Innenfinanzierungspotential der Vorjahre (Cash Flow /Umsatz oder Betriebsleistung) • Eigenkapitalausstattung • Bestehen die Aussicht und die Möglichkeit auf weitere Kapitalzuführungen (Eigen-, Fremd-, oder Venture-) • Einschätzung der Finanzierungsmöglichkeit des Projektes isoliert gesehen • Fähigkeit des Antragstellers den Betrieb des Dienstes (Marketing, Fertigungsüberleitung, Markterschließung) dauerhaft aufrecht zu erhalten	20
4.2	3.2 Wirtschaftliches Konzept und Angemessenheit des Projekts • Angemessenheit des Projektplans und der Projektkosten • Fachliche und organisatorische Kompetenz, die vorgeschlagene Lösung zu entwickeln und dauerhaft zu betreiben • Strategie für die Produkteinführung/Marketing • Einflussfaktoren, die die wirtschaftliche Zielerreichung gefährden	20
4.3	3.3 Management • Qualifikation und Praxiserfahrung • Controllinginstrumente/Business Plan • Strategie und Organisation • Kooperationsbereitschaft	10
	Summe	**50**

4.7.4 Ökonomisches Potenzial und Verwertung

Bewertungskriterium: Volkswirtschaftlicher Nutzen

Beschäftigungseffekte, Miteinbeziehung von KMU, die Integration entlang der Wertschöpfungskette und der Kooperationsansatz spielen neben regionalpolitischen Aspekten und der Berücksichtigung Europäischer Politiken und Strategien hierbei eine Rolle.

Bewertungskriterium: Marktsituation und externe Effekte

Marktpotenzial, Wettbewerbssituation, Markteintrittsbarrieren und der Beitrag zur positiven Bewusstseinsbildung sind bei diesem Kriterium ausschlaggebend.

Tabelle 6 Ökonomisches Potenzial und Verwertung

Das Kriterium entspricht schwerpunktmäßig dem Abschnitt im Antrag:	Bewertungskriterien	Max. Punktezahl
5.1	4.1 Volkswirtschaftlicher Nutzen • Beschäftigungseffekte • Miteinbeziehung von KMUs • Integration entlang der Wertschöpfungskette • Kooperationsansatz • Regionalpolitische Aspekte • Europäische Politiken & Strategien	20
5.2	4.2 Marktsituation und externe Effekte • Marktpotenzial • Wettbewerbssituation • Markteintrittsbarrieren • Beitrag zur positiven Bewusstseinsbildung	20
	Summe	**40**

4.7.5 Anforderungen und Ausschließungsgründe

Das Programm fördert die Marktüberleitungsphase, also Aktivitäten speziell auf Grundlage der Nutzung von Breitbandtechnologie, in denen eine bestehende prototypische Lösung gemäß einem detaillierten Marktüberleitungsplan bis zum kommerziellen Vollbetrieb geführt wird. Anforderungen an einen **Prototyp** sind, dass er bereits **alle Zielkunden-Leistungsmerkmale enthält**, **bei normaler Beanspruchung und unter Normalbedingungen bereits funktioniert** und **zu den budgetierten Kosten hergestellt werden kann**. Die Nutzung von Standardtechnologien kann dem Bestehen einer prototypischen Lösung im Zuge der Evaluierung durch unabhängige Expertinnen gleichgestellt werden.

Folgende Ausschließungsgründe gelten:

Für die Förderung in AT:net Phase 3 müssen Forschung und vorwettbewerbliche Entwicklung bereits abgeschlossen sein. Es dürfen keine wesentliche und ungeklärte technische Hürden oder technische Risiken bestehen. Eingereichte Projekte können aber geringfügige Anpassungen vor der Markterprobung vorsehen. Zum Startzeitpunkt sollte jedoch bereits ein vollständig aufgebauter und getesteter Prototyp bestehen.

Reine Breitbandinfrastrukturprojekte sowie Forschungs- und Entwicklungsprojekte können nicht gefördert werden.

Die beantragte Fördersumme im Formular Teil B muss mindestens 10.000,- Euro betragen und darf 200.000,- Euro nicht überschreiten.

Die Schriftgröße im Antrag muss mindestens 11 Punkte betragen und die Kapitel 2 bis 5 dürfen in Summe nicht mehr als 20 Seiten umfassen. Ergänzungen können im Kapitel 6 als Anlage angefügt werden. Der Anhang ist nicht Teil der Evaluierung.

Die Förderung insolvenzgefährdeter Unternehmen ist nicht möglich. Das **Potenzial zur Ausfinanzierung des Projekts ist nachzuweisen**. Eine positive wirtschaftliche Vorbegutachtung dieser Punkte durch die FFG ist Voraussetzung für die Förderung.

Das unabhängige Bewertungsgremium kann ein Projekt von der Förderung ausschließen (KO-Kriterien) falls entweder 1) im Antrag keine zusätzlichen oder qualitativ verbesserten Aktivitäten im Vergleich zum Einreichzeitpunkt beschrieben sind, oder 2) in Relation zur beantragten Förderung keine Ergebnisse im öffentlichen Interesse zu erwarten sind.

Ein Projektantrag muss mindestens **55% der möglichen Bewertungspunkten** gemäß Evaluierungsbogen erreichen, um für eine Förderung in Frage zu kommen.

Bei Projekten, die wiedereingereicht werden, ist das im Kapitel 1 zu erwähnen und darzulegen, welche Änderungen eingebracht wurden.

4.8 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Das Förderungsansuchen ist ausschließlich elektronisch via **eCall** unter der Webadresse https://ecall.ffg.at möglich. Als **Teil des elektronischen Antrags** sind folgende Dokumente **über die eCall Upload-Funktion** anzuschließen:

- **Projektbeschreibung („Teil A“)**: Inhaltliches Förderungsansuchen – Upload als pdf – Dokument
- **Kostenplan („Teil B“)**: Tabellenteil des Förderungsansuchens – Upload als Excel - Dokumente

Anhänge zum elektronischen Antrag:

- Kopie des Firmenbuchauszuges (Unternehmen)
- Wenn die öffentlich zugänglichen Daten (z. B. Firmenbuch) nicht ausreichen, um eine Zuordnung der Unternehmen zu KU, MU oder GU vorzunehmen, so ist eine **eidesstattliche Erklärung** abzugeben.
- Die Jahresabschlüsse (Bilanz, GuV) der letzten 3 Geschäftsjahre (Unternehmen)
- **Business Plan**: Es soll ein Business Plan für das Vorhaben erstellt werden. Mögliche Vorlagen und Werkzeuge finden Jungunternehmer zum Beispiel unter http://www.i2b.athttp://www.i2b.at oder http://www.gruenderservice.at/
  Dieser besteht aus einer Kurzfassung, einer Analyse der **aktuellen Marktsituation**, einer **Analyse der Chancen, Gefahren und Probleme**, der Angabe von **Planzielen**: Strategische Ziele, Finanz-/Markt- und Instrumentalziele, der **Marketingstrategie**, einem **taktischen Aktionsprogramm**, einer **Ergebnisprognose** und **Planüberwachungsmaßnahmen**.

Weitere Unterlagen können im Einzelfall gefordert werden.

Die **Sprache**, in welcher das Förderungsansuchen zu verfassen ist, ist **Deutsch**.

4.9 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Im Förderungsansuchen müssen jene Projekte angeführt werden, die mit öffentlichen nationalen Mitteln und/oder EU-Mitteln gefördert wurden bzw. werden. Zu nennen sind sowohl laufende und abgeschlossene Projekte der letzten fünf Jahre als auch beantragte Vorhaben **mit thematischem und inhaltlichem Bezug** zum gegenständlich eingereichten Vorhaben. Dies dient

der ex-post Evaluierung des Programms AT:net selbst: Die **Marktüberleitung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten** muss konkret dargestelt werden.

Die vollständige und umfassende Darstellung bisher erhaltener und beantragter Förderungsmittel im Themenbereich schmälert nicht die Förderungschancen in der gegenständlichen Ausschreibung, sondern dient der Koordination bei.

4.10 Projektdauer

Der **Förderzeitraum** eines Vorhabens ist mit mindestens **18 Monaten** und **bis zu 36 Monate** beschränkt und umfasst die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Markteintritts. Anschließend ist einen **Berichtszeitraum von weiteren fünf Jahren** vertraglich vorgesehen. Inhaltliche Berichte nach Ende des Förderzeitraums und Legung des Endberichtes erfolgen über das IKT-Projekte Portal des IKT Kompetenzzentrums der Österreichischen Bundesregierung: http://www.iktprojekte.at

4.11 Förderintensität und -höhe

Die Förderintensität und –höhe beträgt üblicherweise **bis zu 25% der Projektkosten auf Basis der De-Minimis Verordnung**. Falls der maximale Rahmen von 200.000,- Euro von De-Minimis ausgeschöpft wurde, können kleinere und mittelständische Unternehmen stattdessen auf Basis der EU- Investitions- und Beschäftigungsbeihilferegelungen für KMU gefördert werden:

1. bis zu 20% der Projektkosten für Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitern, einem Jahresumsatz von höchstens 10 Mio. Euro und einer Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro auf Basis der EU- Investitions- und Beschäftigungsbeihilferegelungen für KMU.
2. bis zu 10% der Projektkosten für Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern, einem Jahresumsatz von höchstens 250 Mio. Euro und einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro auf Basis der EU- Investitions- und Beschäftigungsbeihilferegelungen für KMU.

5 Ablauf der Einreichung

5.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist ausschließlich elektronisch via **eCall** unter der Webadresse https://ecall.ffg.at möglich und hat **vollständig bis zum 30.01.2011 um 12:00 Uhr** zu erfolgen.

Es sind ausnahmslos die Antragsformulare der jeweiligen Ausschreibung zu verwenden, welche im eCall zum Download zur Verfügung stehen.

Das Förderungsansuchen kann nur eingereicht werden, wenn **alle Partner zuvor** Ihre Partneranträge im eCall **ausgefüllt und eingereicht** haben!

Ein Förderungsansuchen ist dann eingereicht, wenn **im eCall der Antrag abgeschlossen** und „Einreichung abschicken“ gedrückt wurde. Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine **Einreichbestätigung** per Email versendet. Eine **Nachreichung** (auch von einzelnen Teilen des Antragformulars) ist **nicht möglich!**

Die postalische Übermittlung mit firmenmäßiger Zeichnung des online eingereichten Förderungsansuchens ist **nicht** erforderlich.

Die Einreichung selbst hat nur durch die Konsortialführung, oder aber durch ausreichend vertretungsbefugte Personen zu erfolgen. Diese Vertretungsbefugnis ist der FFG auf Nachfrage jederzeit nachzuweisen. Kann das Vorliegen einer ausreichenden Vertretungsbefugnis auf Nachfrage nicht nachgewiesen werden, behält sich die FFG das Recht vor, betroffene Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Ein **detailliertes Tutorial** zum eCall finden Sie unter der Webadresse https://ecall.ffg.at/Cockpit/Help.aspx.

5.2 Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Projektdaten gesichert?

Alle eingereichten Förderansuchen werden nur den mit der Abwicklung der Ausschreibung befassten Stellen zur Einsicht vorgelegt. Alle beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Insbesondere müssen in das Bewertungsverfahren eingebundene nationale und internationale ExpertInnen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine Vertraulichkeitserklärung abgeben.

5.3 Beratung

Nützen Sie die Möglichkeit, sich von der FFG bei der Vorbereitung Ihres Projektantrags beraten zu lassen. Die Beratung kann sich auf die Erfüllung der formalen Anforderungen ebenso wie auf die Entsprechung zu den thematischen Vorgaben des Programms oder der aktuellen Ausschreibung beziehen. Alle ausgetauschten Informationen sind dabei für beide Seiten unverbindlich.

Kontakt für Beratungen:

FFG	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) Bereich Thematische Programme Sensengasse 1, 1090 Wien DI Jan-Martin Freese Telefon: +43 (0) 577 55 Durchwahl 50 21 Fax: +43 (0) 577 55 Durchwahl 95 021 E-Mail: jan.freese@ffg.at

5.4 Termine

Programmlaufzeit	2007 bis 2013
Ausschreibungseröffnung:	21. November 2011
Abgabefrist:	30. Jänner 2012, 12:00 Uhr
Sitzung des Bewertungsgremiums:	13. - 15. März 2012
Termin der Förderzusagen:	vor Ende Juni 2012

6 Projektbewertung und Förderentscheidung

6.1 Was ist die Formalprüfung?

Bei der Formalprüfung wird das Förderungsansuchen auf **formale Richtigkeit und Vollständigkeit** geprüft. Die Angaben im Förderungsansuchen werden bei der Formalprüfung nicht inhaltlich geprüft. Dies geschieht im Rahmen des Bewertungsverfahrens. Sollte sich nach der Formalprüfung herausstellen, dass Angaben nicht korrekt gemacht wurden, kann das Förderungsansuchen auch noch zu einem späteren Zeitpunkt aus dem Verfahren ausgeschieden werden.

Das **Ergebnis** der Formalprüfung wird innerhalb von **vier Wochen via eCall Nachricht** kommuniziert.

Sind die Formalvoraussetzungen nicht erfüllt und handelt es sich um nicht-behebbare Mängel, wird das Förderungsansuchen bei der Formalprüfung aus dem weiteren Verfahren ausgeschieden.

Eine **„Checkliste Formalvoraussetzungen“** befindet sich im Antragsformular Projektbeschreibung für Förderungsansuchen.

6.2 Wie verläuft das Bewertungsverfahren?

Die fachliche Begutachtung basiert auf den angeführten Kriterien und erfolgt durch **nationale und/oder internationale ExpertInnen** auf der Grundlage der eingereichten Dokumente.

Der **Ausschluss von GutachterInnen** (Einzelpersonen oder MitarbeiterInnen von bestimmten Organisationen) ist mit Begründung möglich. Ein Eingabefeld ist im eCall vorhanden.

Weiters erfolgt eine **Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** (Bonität und Liquidität) der beteiligten Unternehmen durch FFG-interne ExpertInnen. Die Förderung insolventer Unternehmen ist nicht möglich.

Die Zusammensetzung des Bewertungsgremiums ist im Einvernehmen mit dem Bundesministerium festzulegen.

Die Förderentscheidung trifft die FFG. Im Falle einer Abweichung von der Förderempfehlung des Bewertungsgremiums, ist der Bundesminister mit der Förderentscheidung zu befassen. Im Falle der Ablehnung wird die Förderungswerberin oder der Förderungswerber schriftlich über die dafür maßgeblichen Gründe informiert. Im Falle einer beabsichtigten Förderungsgewährung wird der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber von der Abwicklungsstelle ein schriftliches Förderungsanbot übermittelt. Mit dessen schriftlicher Annahme kommt der Förderungsvertrag zustande. Die Förderungsempfehlung bzw. Ablehnung wird auf Basis der Fachgutachten durch die ExpertInnen vom FFG Programm-Management erstellt.

6.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die Förderungsempfehlung wird vom Bewertungsgremium erstellt und der Geschäftsführung der FFG zur Förderungsentscheidung im Auftrag des **BMVIT** vorgelegt. Die Geschäftsführung der FFG trifft die Förderungsentscheidung auf Basis der vorgelegten Förderungsempfehlung.

7 Ablauf nach der Förderentscheidung

Folgende Kapitel sind für Sie nur dann relevant,
wenn Ihr Antrag genehmigt wurde.

7.1 Wie erfolgt die Förderungsvertragserrichtung?

Im Fall der Gewährung einer Förderung übermittelt die FFG dem/der KonsortialführerIn ein zeitlich befristetes **Förderungsanbot**. Nimmt der/die KonsortialführerIn das Förderungsanbot, samt allfälligen Auflagen, innerhalb der festgelegten Frist an, wird der Förderungsvertrag erstellt.

Im **Förderungsvertrag** werden unter anderem die FörderungsnehmerInnen, Projekttitel, Höhe der förderbaren Projektkosten, bewilligte Förderung, Förderungszeitraum, Auszahlung der Förderung und Berichtspflichten festgelegt.

Der Förderungsvertrag ist firmenmäßig gezeichnet im Original zu retournieren.

Bis zum Abschluss des Förderungsvertrages besteht kein Anspruch auf Förderung.

7.2 Wie sind Empfehlungen und Auflagen zu berücksichtigen?

Im Rahmen der Begutachtung des Förderungsansuchens können Empfehlungen oder verbindliche Auflagen formuliert werden. Bei Auflagen kann es sich um Bedingungen für das Zustandekommen des Förderungsvertrags oder um zu erfüllende Bedingungen innerhalb der Projektlaufzeit handeln.

Die **Auszahlung der ersten Rate** ist jedenfalls von der Vorlage eines firmenmäßig gezeichneten **Konsortialvertrags** abhängig**.** Eine Hilfestellung für die Erstellung eines Konsortialvertrages bietet ein **Muster**, das auf der Webadresse http://www.ffg.at/services/rechtliches-service-ffg-muster-konsortialvertrag zur Verfügung steht.

7.3 Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsraten?

Nach Vorlage eines firmenmäßig gezeichneten Konsortialvertrags und der Unterzeichnung des Förderungsvertrages sowie der Erfüllung von Auflagen erfolgt die Auszahlung der ersten Rate.

Die **Auszahlung von Förderungsmitteln** während der Laufzeit des Projektes ist **nicht** einer **Kostenanerkennung** gleichzusetzen.

Vor Auszahlung der Endrate erfolgt die Prüfung des Endberichtes und der Endabrechnung. Die **Kostenanerkennung erfolgt mit der Entlastung** des Projektes nach der Rechnungsprüfung durch den Bereich Projektcontrolling & Audit der FFG.

Tabelle 7: Freibleibendes Ratenschema des Förder-Instrumentes

FFG Ratenschema		
Projektlaufzeit in Monaten	**bis 24 Monate**	**25 - 36 Monate**
Anzahl der Berichte	1 Zwischenbericht 1 Endbericht	2 Zwischenberichte 1 Endbericht
1. Zwischenrate in % der Förderung laut Vertrag	bis zu 90%	etwa 45% (bis zu 90%)
2. Zwischenrate in % der Förderung laut Vertrag		etwa 45% (bis zu 90%)
3. Endrate in % der Förderung laut Vertrag	etwa 10%	etwa 10%

7.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Innerhalb von 2 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher **Endbericht** und eine **Endabrechnung** ebenfalls **via Berichtsfunktion des eCall-Systems** zu legen. Eine **firmenmäßig gezeichnete Bestätigung der Richtigkeit** des elektronischen Endberichtes ist **per Post zu übermitteln.** Der Link zum dazugehörigen Formular wird nach Abschicken des Endberichts im eCall aktiviert.

Sämtliche Berichte und Abrechnungen müssen die Tätigkeiten und angefallenen Kosten **aller KonsortialpartnerInnen** umfassen, für die Förderungsmittel durch die FFG ausbezahlt werden!

Zur Berichtserstellung müssen die im eCall **vorgegebenen Formularvorlagen** verwendet werden.

Detailinformationen zu anerkennbaren und nicht anerkennbaren Kosten sind im „Leitfaden zur Behandlung der Projektkosten in Förderungsansuchen und Berichten“ unter der Webadresse www.ffg.at/Kostenleitfaden festgelegt.

Darüber hinaus ist der/die FörderungsnehmerIn verpflichtet, bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

7.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Wesentliche Projektänderungen oder **Änderungen bei den beteiligten KonsortialpartnerInnen** (z.B Änderungen von Eigentumsverhältnissen, Insolvenzverfahren) müssen unmittelbar nach Bekanntwerden der FFG mitgeteilt werden.

Sämtliche **Änderungen von vertraglich festgelegten Parametern** (Projektinhalte, Konsortialpartner, Kosten, Termine, etc.) sind zu beantragen, zu begründen und **bedürfen der Genehmigung der FFG.**

Die **Beantragung** durch eine entsprechende Darstellung und Begründung der Änderung erfolgt via **eCall-Nachricht**, gegebenenfalls müssen die dazugehörigen Unterlagen als Dateianhang der eCall Nachricht upgeloadet bzw. per Post übermittelt werden.

Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien (z. B. Sachkosten zu Personalkosten) und gegebenenfalls auch zwischen den Partnern sind möglich. Geringfügige Kostenumschichtungen sind zu begründen. Dies kann im Rahmen der Berichtslegung oder via eCall-Nachricht erfolgen. Geringfügige Kostenumschichtungen betreffen innerhalb der Kostenkategorien eines Partners Beträge unter 15% der Gesamtkosten des jeweiligen Partners oder Beträge unter 15.000,- Euro. Geringfügige Kostenumschichtungen zwischen Partnern betreffen Beträge unter 10% der Gesamtkosten des Projekts und Beträge unter 100.000 Euro. Größere Kostenumschichtungen sind all jene, die nicht mehr als geringfügig eingestuft werden können. Größere Kostenumschichtungen sind mit Hilfe der Kostenumschichtungstabelle (Vorlage der FFG) und einer detaillierten Darstellung und Begründung vorab zu beantragen. Bei größeren Kostenumschichtungen zwischen Partnern ist auch die Zustimmung der betroffenen Partner in Form eines firmenmäßig gezeichneten Schreibens gescannt als Dateianhang der eCall Nachricht beizufügen.

7.6 Begutachtung während der Projektlaufzeit (Review)

Zusätzlich finden gegebenenfalls Projekt-Reviews statt, bei denen der inhaltliche Projektfortschritt und die Übereinstimmung des Projekts mit dem ursprünglichen Projektantrag sowie den Auflagen der FachgutachterInnen geprüft werden. Diese Beurteilungen laufender Projekte können auch unter Mitwirkung nationaler und internationaler ExpertInnen vorgenommen werden, die versuchen werden, den Projektpartnern Anregungen zur bestmöglichen Implementierung zu geben.

7.7 Was passiert nach dem Ende des Förderzeitraums?

Nach **Prüfung des fachlichen Endberichtes und der Endabrechnung** erfolgt die Rechnungsprüfung zur Feststellung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch Projektcontrolling & Audit der FFG. Im Zuge der **Rechnungsprüfung** werden die **endgültig anerkennbaren Kosten festgestellt**.

Das **Ergebnis** der Prüfung **wird den FörderungsnehmerInnen schriftlich bekanntgegeben**. War die Projektprüfung positiv, wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel

bestätigt, bei **negativem** Prüfergebnis können allenfalls entsprechende **Rückforderungen** eingeleitet werden.

Ist die Prüfung **positiv abgeschlossen** und die ursprünglich geplanten Kosten wurden erreicht, so wird die im Förderungsvertrag festgelegte Endrate überwiesen. Bei **Kostenunterdeckung** werden die Förderungsmittel **aliquot gekürzt**.

Eine Kürzung der Förderungsmittel aus inhaltlichen, sowie formalen und rechtlichen Gründen ist möglich.

7.8 Zur Berechnung des Gewinnes bzw. des Überschusses

Gemäß der Sonderrichtlinie „austrian electronic network“ muss der Gewinn bzw. Überschuss bis fünf Jahre nach Projektabschluss an die Fördereinrichtung (jährlich) berichtet werden. Dazu führt der Fördernehmer eine projektbezogene Belegaufstellung, die eine einfache Prüfung der Einnahmen und Ausgaben durch die FFG ermöglicht. Alle Belege liegen im Original vor. Eine gesonderte Kennzeichnung ist z.B. in Buchhaltung und Kostenrechnung vorzusehen. Auf Basis der Belegaufstellung ist der Gewinn bzw. Überschuss zu ermitteln.

7.9 Inhaltliche Berichte nach Ende des Förderzeitraum

Inhaltliche Berichte nach Ende des Förderzeitraum des Endberichtes erfolgen über das IKT-Projekte Portal des IKT Kompetenzzentrums der Österreichischen Bundesregierung unter http://www.iktprojekte.at